

Alzey

Förderrichtlinie

Förderung für Mini-PV-Anlage (Balkon-PV/-kraftwerk) in der Stadt Alzey Förderprogramm AZ-BPV-2024/25

Diese Förderrichtlinie ersetzt ab Inkrafttreten die Vorgängerversion

(1) Förderziel

Die Stadt Alzey möchte die dezentrale Energieerzeugung und -nutzung voranbringen. Hierzu ist es essenziell, die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen. Diese sollen mit dem Förderaufruf ermuntert werden, über die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage nachzudenken. Neben der Erzeugung regenerativen Stroms durch diese Anlage wird eine Auseinandersetzung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem eigenen Stromverbrauch sowie einer potenziell größeren PV-Anlage angeregt.

(2) Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Stadt Alzey stellt Fördermittel in Höhe der Restmittel aus den Förderprogrammen für Erdsondenbohrungen und den Austausch von alten Kühl-/Gefrierschränken in Höhe von ursprünglich 31.250 € brutto zur Verfügung. Die Mittel sind nicht fest für ein Förderprogramm eingeplant, sondern werden je nach Eingangszeitpunkt des Förderantrags neben Erdsondenbohrungen auch für den Austausch von Kühl-/Gefrierschränken sowie Balkon-PV genutzt. Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses nach dem Erwerb und der Montage der Stecker-PV-Anlage. Pro Haushalt kann eine Anlage mit einer Leistung ab 400 Watt mit 50 € und ab 600 Watt mit 100 € gefördert werden. Die Fristen bis zur Ausschöpfung der Fördermittel lauten:

1. Antragszeitraum: Ab Inkrafttreten bis 01.12.2025
2. Förderbescheid durch Stadtverwaltung Alzey: Ab Inkrafttreten bis 14.12.2025
3. Umsetzungszeitraum mit Nachweispflicht ("Abgabe des Auszahlungsformulars"): bis 15.12.2025

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

(3) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie Besitzer/in von selbstgenutzten Gebäuden oder Mieter/in in Mietsgebäuden als Besitzer und Nutzer des Fördergegenstands im Gebiet der Stadt Alzey sind und der Kühl-/Gefrierschrank eben dort in Alzey installiert wird. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.



(4) Voraussetzungen zur Förderung

- I. Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung einer Mini-PV-Anlagen mit einer maximalen Einspeiseleistung gemäß der gesetzlichen Regelung.
- II. Zum Zeitpunkt der Beantragung darf die Anlage noch nicht bestellt oder installiert sein. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.
- III. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Haushalt und Antragstellenden begrenzt.
- IV. Die Anlage muss den gesetzlichen, normativen Anforderungen sowie technischen Regeln entsprechen, u. a. DIN VDE V 0100-551-1 und VDE-AR-N-4105-2018- 11. Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Anlage stellt selbstständig sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden.
- V. Für die Installation der Mini-PV-Anlagen muss ein moderner Messzähler eingebaut sein. Die Prüfung, ob der Messzähler geeignet ist und ggfs. der Austausch des Zählers, muss vom Antragstellenden veranlasst werden. Ist ein Austausch erforderlich, sind die Kosten vom Antragstellenden bzw. vom Netzbetreiber zu übernehmen.
- VI. Für Mieterinnen oder Mieter einer Wohneinheit ist Stand Juni 2023 eine Erlaubnis/Genehmigung des Vermietenden notwendig und muss vor Antragstellung von der Mieterin oder Mieter eingeholt werden.
- VII. Für die Anlage dürfen keine anderen Förderprogramme in Anspruch genommen sein oder werden – eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.
- VIII. Der Überschussstrom darf finanziell nicht vergütet werden (z.B. Verkauf, Direktvermarktung). Dies ist bei Balkonsolar der Standardfall, da der Aufwand im Verhältnis zum finanziellen Gewinn nicht lohnend ist.
- IX. Folgender Sachverhalt schließt eine Förderung aus:
 - a. Mit dem Vorhaben wird begonnen, bevor die Förderung durch die Stadtverwaltung Alzey bewilligt wurde. Eine Auftragserteilung gilt als Maßnahmenbeginn.
 - b. Der Verwendungsnachweis wird nicht fristgerecht vorgelegt (s. Nachweispflicht gemäß (2)).

(5) Antragsstellung

Der Förderantrag ist per E-Mail mittels des bereitgestellten Formulars zu stellen. Darin sind die weiter benötigten Unterlagen aufgeführt.

(5) Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch die Stadtverwaltung Alzey nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Erfüllung der genannten Voraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachgewiesenen Umsetzung der Maßnahme und in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs des Antrags („Windhundprinzip“). Die Stadt Alzey behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern. Die Stadt Alzey behält sich das Recht vor, die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Förderung durch die



Alzey

Stadtverwaltung Alzey bewilligt wurde (Förderzusage). Eine Auftragserteilung gilt als Beginn des Vorhabens.

Wird der bewilligte Betrag nicht gemäß den Punkten (1) „Umsetzungszeitraum mit Nachweispflicht“ und (6) „Auszahlungsantrag“ abgerufen, erlischt der Anspruch auf Förderung.

(6) Auszahlungsantrag

- I. Mit dem bereitgestellten Auszahlungsformular sind nach abgeschlossener Durchführung der Maßnahme die darin aufgeführten Unterlagen einzureichen.
- II. Die Nachweisunterlagen sind per E-Mail an klimaschutz@alzey.de zu senden.
- III. Bei korrekten Unterlagen erfolgt die Zahlung durch die Stadtverwaltung Alzey an den Förderempfänger.

(7) Pflichten des Antragstellenden

- IV. Haus- und Wohnungsbesitzende müssen Ihren Mieterinnen oder Mieter bei Antragsstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinweisen.
- V. Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur, sowie beim lokalen Stromnetzbetreiber erforderlich.

(8) Haftungsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch Bescheid bevorzugt per E-Mail oder postalisch entschieden. Mit der Förderung übernimmt die Stadt Alzey keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage oder für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibenden.

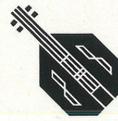
(9) Haltedauer

Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei Annahme der Förderung die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

(10) Rückforderung der Zuwendung

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Stadt Alzey mitgeteilt werden. Die Stadt Alzey behält sich vor, den Förderbetrag anteilig zurückzuverlangen.

Weiter behält sich die Stadt Alzey vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Umsetzung nicht dem Zuwendungszweck entsprechend erfolgte.



(11) Weiterführende Informationen

- Allgemeine Informationen
„Steckersolar: Solarstrom vom Balkon direkt in die Steckdose“ der Verbraucherzentrale:
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>
- Wirtschaftlichkeitsrechnung für Ihre Balkon-PV
„Stecker-Solar-Simulator“ der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Berlin:
<https://solar.htw-berlin.de/rechner/stecker-solar-simulator/>

(12) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alzey 01.09.24
Ort, Datum


Steffen Jung
Bürgermeister der Stadt Alzey